

VERBAND DER ZEITSCHRIFTENVERLAGE IN BAYERN E.V. MÜNCHEN

SATZUNG in der Fassung vom 26. Mai 2011

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen
Verband der Zeitschriftenverlage in Bayern e. V.
- im folgenden »Verband« genannt -.
Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht München einzutragen.
- (2) Sitz des Verbandes ist München.
- (3) Das Geschäftsjahr umfasst ab 01.01.2011 einen Zeitraum von jeweils 01.01. bis 31.12. eines jeden Kalenderjahres.

§ 2

Zweck des Verbandes

- (1) Der Verband fördert und vertritt die wirtschaftlichen, kulturellen und beruflichen Interessen der Zeitschriftenverleger in Bayern. Zur Erfüllung seiner Zwecke wird er die Interessen der Zeitschriftenbranche sowie seiner Mitglieder gegenüber Gesetzgeber, Landesregierung und Behörden auf staatlicher und kommunaler Ebene wahren und vertreten. Der Verband hält – aufgrund seiner gesellschaftlichen Verantwortung – Verbindung zu Einrichtungen der Legislative und Exekutive und unterrichtet über die Lage und Entwicklung der Zeitschriftenbranche in Bayern.
- (2) Der Verband berät in allen verlegerischen Fragen. Für die Aus- und Weiterbildung sorgt der Verband durch Veranstaltungen und die von ihm mitgetragene Akademie der Bayerischen Presse e.V. Der Verband informiert über seine Tätigkeit durch Rundschreiben.
- (3) Der Verband ist für seine Mitglieder und für alle Personen und Personenvereinigungen tarifzuständig, die nach § 4, Abs. 1 Mitglied werden können. Tarifverträge im Sinne des § 2, Abs. 2 TVG schließt die „Tarifgemeinschaft der Zeitschriftenverlage in Bayern“.
- (4) Die Tätigkeit des Verbandes ist selbstlos. Sie ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet.

§ 3

Zusammenarbeit mit anderen Arbeitgebervereinigungen und Verbänden

- (1) Der Verband ist einer der Trägerverbände des Verbandes Deutscher Zeitschriftenverleger e.V. (VDZ).
- (2) Der Verband kann auf Beschluss der Mitgliederversammlung Mitglied auch anderer Verbände werden.
- (3) Der Verband kann auf Beschluss der Mitgliederversammlung Arbeitsgemeinschaften mit anderen Arbeitgebervereinigungen bilden.
- (4) Der Verband kann auf Beschluss der Mitgliederversammlung die Verhandlungskompetenz mit Tarifpartnern auf Bundesebene auf eine Arbeitsgemeinschaft auf Bundesebene übertragen.

§ 4

Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft kann mit Tarifbindung oder ohne Tarifbindung von natürlichen und juristischen Personen sowie Personenvereinigungen, die sich mit dem Verlegen von Zeitschriften oder zeitschriftenähnlichen elektronischen Verlagsprodukten befassen und in Bayern ihren Geschäftsbetrieb oder eine Niederlassung haben, erworben werden.

- (2) Der Antrag auf Erwerb der Mitgliedschaft ist schriftlich zu stellen. Im Antrag ist zu erklären, ob der Bewerber Mitglied mit Tarifbindung oder Mitglied ohne Tarifbindung werden will. Über das Aufnahmegesuch entscheidet der Vorstand. Der Erwerb der Mitgliedschaft ist erst dann vollzogen, wenn das aufzunehmende Mitglied die Aufnahmegebühr und den ersten Jahresbeitrag bezahlt hat.
- (3) Eine bestehende Mitgliedschaft mit Tarifbindung kann durch Erklärung zum Schluss eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten durch eingeschriebenen Brief in eine Mitgliedschaft ohne Tarifbindung umgewandelt werden. Für die Rechtzeitigkeit der Erklärung ist ihr Eingang bei der Geschäftsstelle des Verbandes maßgeblich. Vorstehendes gilt sinngemäß für die Umwandlung einer Mitgliedschaft ohne Tarifbindung in eine Mitgliedschaft mit Tarifbindung. Wer sich bei Verbandseintritt wegen bestehender anderweitiger tariflicher Bindung der Tarifbindung nicht unterwirft, kann bei der bei Eintritt bestehenden tariflichen Bindung bleiben, auch wenn während seiner Verbandsmitgliedschaft weitere Tarifverträge durch den Verband abgeschlossen werden. Hinsichtlich der Mitglieder ohne Tarifbindung bleiben die gesetzlichen Regelungen der verlängerten Tarifbindung, der Nachwirkung eines Tarifvertrages und der etwaigen Allgemeinverbindlichkeitserklärung gemäß Tarifvertragsgesetz, sowie die gesetzlichen Regelungen des Tarifvorbehaltes gemäß Betriebsverfassungsgesetz unberührt.
- (4) Die Mitgliedschaft erlischt
 - 4.1. durch Austritt, der nur zum Schluss eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem halben Jahr durch eingeschriebenen Brief erklärt werden kann. Für die Rechtzeitigkeit der Kündigung ist der Eingang der Erklärung bei der Geschäftsstelle maßgebend;
 - 4.2. durch Tod des Mitglieds bzw. Erlöschen der Mitgliedsfirma;
 - 4.3. durch Ausschluss; ein Mitglied kann mit sofortiger Wirkung durch den Vorstand aus dem Verband ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, insbesondere wenn
 - 4.4. die Voraussetzungen für den Erwerb der Mitgliedschaft weggefallen sind;
 - 4.5. das Verhalten des Mitglieds den Zweck und die Interessen des Verbandes gefährdet oder es seinen satzungsmäßigen Verpflichtungen nicht nachkommt, insbesondere den Jahresbeitrag oder Sonderumlagen nach zwei Mahnungen nicht bezahlt. Der Beschluss ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Das Mitglied kann binnen eines Monats nach Zugang der Kündigung die Mitgliedsversammlung anrufen, die sodann endgültig entscheidet.
- (5) Das ausscheidende Mitglied hat den Jahresbeitrag, soweit er vor oder während der Dauer der Mitgliedschaft beschlossen worden ist, für das laufende Geschäftsjahr auch dann in voller Höhe zu erbringen, wenn die Mitgliedschaft während des Geschäftsjahres endet.
- (6) Fördernde Mitglieder
 - 6.1. Fördernde Mitglieder des VZB können natürliche oder juristische Personen werden, die die Aufgaben des VZB durch Zahlung von Förderbeiträgen unterstützen. Sie sollen den Zeitschriftenverlagen nahe stehen. Zeitschriftenverlage können jedoch nicht fördernde Mitglieder werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
 - 6.2. Die Fördermitgliedschaft wird durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand des VZB beantragt.
 - 6.3. Fördermitglieder haben das Recht, an Mitgliederversammlungen ohne Stimmrecht sowie an den Veranstaltungen des VZB teilzunehmen.
 - 6.4. Zu eventuell einberufenen Kommissions- bzw. Ausschusssitzungen des VZB können Fördermitglieder als Gäste durch den VZB-Vorsitzenden eingeladen werden.
 - 6.5. Die Fördermitglieder können die Fördermitgliedschaft mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres durch schriftliche Erklärung gegenüber dem VZB-Vorstand aufgeben.
 - 6.6. Die Fördermitgliedschaft kann aberkannt werden, wenn das Fördermitglied gegen die Satzung des VZB verstößt, oder wenn es nachhaltig den Zielen und Interessen des VZB und der Zeitschriftenbranche zuwiderhandelt. Die Aberkennung erfordert einen Beschluss des VZB-Vorstandes, der mit Dreiviertelmehrheit gefasst werden muss. Das betroffene Fördermitglied ist vor der Entscheidung anzuhören. Bis zur Entscheidung des Vorstandes ist der Rechtsweg ausgeschlossen.
 - 6.7. Fördernde Mitglieder haben nach dem Ausscheiden oder bei Auflösung des Verbandes keinen Anspruch auf das Vermögen des VZB.

§ 5
Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied ist berechtigt, den Rat der Verbandsorgane in allen in dessen Geschäftsbereich fallenden verlegerischen Angelegenheiten in Anspruch zu nehmen und den Schutz des Verbandes in dem nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung festgelegten Umfange zu verlangen.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, der Satzung und den satzungsmäßigen Beschlüssen der Mitgliederversammlung zu entsprechen. Sie sind ferner gehalten, der Geschäftsführung alle Auskünfte zu erteilen, welche zur Erfüllung der Verbandsaufgaben notwendig sind.
- (3) Die Mitglieder sollen, wenn nur irgend vertretbar, den Vorstand von drohenden oder eingetretenen Schwierigkeiten mit ihren Arbeitnehmern und sonstigen Mitarbeitern, soweit sie von allgemeiner Bedeutung sind, informieren.
- (4) Jedes Mitglied hat eine Aufnahmegebühr, einen Jahresbeitrag und nach Bedarf Sonderumlagen zu entrichten.
- (5) Die Aufnahmegebühr und die Beiträge werden nach einem von der Mitgliederversammlung festgelegten Schlüssel erhoben. Mit einer Mehrheit von Dreiviertel der abgegebenen Stimmen kann die Mitgliederversammlung Sonderumlagen beschließen.
- (6) Der Jahresbeitrag ist auf Anforderung des Verbandes zu leisten; neu eintretende Mitglieder zahlen den vollen Jahresbeitrag, falls sie bis zum 30. Juni des Jahres eintreten, andernfalls den halben Jahresbeitrag.

§ 6
Verbandsorgane

Die Organe des Verbandes sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die "Tarifgemeinschaft der Zeitschriftenverlage in Bayern", der nur Mitglieder mit Tarifbindung angehören können, und die für alle Geschäfte vertretungsberechtigt ist, die der ihr zugewiesene Geschäftskreis Sozialpolitik gewöhnlich mit sich bringt.

§ 7
Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich einmal statt.
- (2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen
 - 2.1. auf Beschluss des Vorstandes;
 - 2.2. wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies beim Vorstand schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe beantragt.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird auf Veranlassung des Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle seines Stellvertreters, durch den Geschäftsführer einberufen. Die Einladung muss zusammen mit der Tagesordnung spätestens zwei Wochen vor dem Sitzungstag zur Post oder zur e-mail-Versendung gegeben werden. Aus wichtigem Grund kann der Vorstand durch Beschluss die Einladungsfrist abkürzen.

§ 8
Gegenstand der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist für alle Verbandsangelegenheiten zuständig, soweit sie nicht durch Satzung oder Gesetz anderen Organen übertragen sind.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung, im Bedarfsfalle auch eine außerordentliche Mitgliederversammlung, beschließt insbesondere über die
 - 2.1. Einsetzung von Ausschüssen
 - 2.2. Feststellung des Etats
 - 2.3. Festsetzung der Beiträge und Sonderumlagen
 - 2.4. Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes

- 2.5. Entlastung des Vorstandes
- 2.6. Wahl der Rechnungsprüfer
- 2.7. Änderung der Satzung
- 2.8. Bildung des Ehrengerichtes sowie Errichtung und Änderung der Schlichtungsordnung
- 2.9. Bestellung von besonderen Vertretern i.S.v. § 30 BGB
- 2.10. sonstigen der Mitgliederversammlung vorliegenden Anträge
- 2.11. Auflösung des Verbandes.

§ 9

Beschlüsse der Mitgliederversammlung

- (1) Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.
- (2) Beschlüsse können nur über Gegenstände gefasst werden, die in der Tagesordnung angekündigt sind. Mit Zustimmung von Dreiviertel der anwesenden Mitglieder kann die Tagesordnung erweitert werden; ausgenommen hiervon sind solche Tagesordnungspunkte, für welche zur Beschlussfassung qualifizierte Mehrheiten satzungsgemäß vorgeschrieben sind.
- (3) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht durch die Satzung oder durch eine zwingende Gesetzesbestimmung etwas anderes bestimmt ist. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Eine Änderung der Satzung, die Auflösung des Verbandes, die Verwendung des Verbandsvermögens bei Auflösung und ein Beschluss nach § 8 Nrn. 2.8 und 2.9 dieser Satzung kann nur mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

§ 10

Mitgliederversammlung: Teilnahme und Stimmrecht

- (1) Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme.
- (2) Zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung ist der Inhaber bzw. ein Mitglied des geschäftsführenden Organs berechtigt. Eine Vertretung in der Mitgliederversammlung durch einen leitenden Angestellten der Firma oder durch ein anderes Verbandsmitglied ist möglich.
Die Bevollmächtigung muss schriftlich nachgewiesen werden. Kein Mitglied darf mehr als drei andere Mitglieder vertreten, wobei der Stimmrechtsausschluss für Mitglieder ohne Tarifbindung einzuhalten ist.
- (3) Ein Mitglied ohne Tarifbindung hat in Tarifangelegenheiten kein Beratungs-, Mitwirkungs- und Stimmrecht; dies bezieht sich insbesondere auf die Einrichtung, Auflösung, Zuständigkeit und Wahl von Tarifgemeinschaften, auf Umlagen und auf Satzungsänderungen in Tarifangelegenheiten. Ein Mitglied ohne Tarifbindung kann keine Vertreter in einen sozialpolitischen oder Tarifausschuss entsenden.
- (4) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem Vorsitzenden und dem Geschäftsführer zu unterzeichnen ist.

§ 11

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens vier und höchstens acht Mitgliedern. Der Vorstand muss mindestens einen Vorsitzenden, zwei Stellvertreter des Vorsitzenden sowie einen Schatzmeister haben (engerer Vorstand). Daneben können noch vier Beisitzer vorhanden sein (erweiterter Vorstand).
- (2) Vorstand gemäß § 26 BGB sind der Vorsitzende und seine Stellvertreter. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der Vorsitzende ist allein und die beiden Stellvertreter gemeinsam zeichnungsberechtigt. In dringenden Fällen kann der engere Vorstand jederzeit zusammentreten und Beschlüsse fassen. Die übrigen Mitglieder des Vorstandes sind hiervon unverzüglich zu verständigen.
- (3) Der Vorstand wird auf die Dauer von drei Jahren bestellt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
- (4) Die Sitzungen des Vorstandes werden durch den ersten Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung durch seine Stellvertreter einberufen. Eine Einberufung muss erfolgen, wenn sie vom Vorsitzenden oder von

mindestens zwei Vorstandsmitgliedern verlangt wird. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.

- (5) Der Vorstand entscheidet durch Beschluss. Ein solcher kann auch in Textform gefasst werden, wenn kein Vorstandsmitglied hiergegen Widerspruch erhebt. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Vorstandsmitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (6) Über jede Sitzung des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Leiter der jeweiligen Sitzung und dem Geschäftsführer zu unterzeichnen und allen Vorstandsmitgliedern zuzuleiten ist.

§ 12

Tarifgemeinschaft der Zeitschriftenverlage in Bayern

Struktur und Aufgaben der Tarifgemeinschaft im Verband der Zeitschriftenverlage in Bayern e. V. regelt eine Geschäftsordnung.

§ 13

Geschäftsführung

- (1) Der engere Vorstand bestellt durch Beschluss einen Geschäftsführer und vereinbart mit ihm die Tätigkeitsbedingungen.
- (2) Der Geschäftsführer hat die laufenden Aufgaben des Verbandes, soweit sie nicht durch Satzung, Beschluss der Mitgliederversammlung oder durch Gesetz anderen übertragen sind, nach Weisung des Vorstandsvorsitzenden bzw. dessen Stellvertreters zu erledigen. Er ist gemäß den Weisungen des Vorstandes zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Verbandes befugt.
- (3) Der Geschäftsführer nimmt an den Sitzungen der Verbandsorgane beratend teil.

§ 14

Rechnungsprüfer

Die Mitgliederversammlung bestellt aus ihrer Mitte zwei Rechnungsprüfer. Sie haben die aufgestellte Jahresrechnung, die Belege, die Kasse und dergleichen zu prüfen und dem Vorstand und der Mitgliederversammlung das Ergebnis mitzuteilen.

§ 15

Schlussbestimmungen

Sind Teile dieser Satzung unwirksam, so wird die Gültigkeit der Satzung im Übrigen hiervon nicht berührt.

§ 16

Ehrengericht

- (1) Streitigkeiten zwischen dem Verband und seinen Mitgliedern und zwischen Mitgliedern, die aufgrund dieser Satzung oder über ihre Gültigkeit entstehen, einschließlich Streitigkeiten zwischen Organen des Verbandes über die Auslegung dieser Satzung und die Rechte und Pflichten eines Organs, werden durch ein Ehrengericht entschieden. Bis zur Entscheidung des Ehrengerichts ist der ordentliche Rechtsweg ausgeschlossen.
- (2) Das Ehrengericht hat seinen Sitz in München. Seine Entscheidungen ergehen nach den Regeln einer Schlichtungsordnung, die sich das Ehrengericht gibt. Im Übrigen finden die Bestimmungen der §§ 1025 ff. der Zivilprozessordnung Anwendung.

München, den 26. Mai 2011